



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
ORR Pierskalla

TEL +49 (0) 911 943-1803
FAX +49 (0) 911 943-1899

Ref120Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Herkunftsländerleitlinien für Afghanistan und Irak**

Mein Zeichen: 120-2775-3-P045-16-002

Nürnberg, 01.12.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 31.10.2016 ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Der Zugang zu den Herkunftsländerleitlinien für die Herkunftsländer Afghanistan und Irak wird nicht gewährt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 31.10.2016 haben Sie die Zusendung der Herkunftsländerleitlinien (HKL) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für die Herkunftsländer Afghanistan und Irak beantragt.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht jedoch kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die begehrten Informationen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die in Rede stehenden Herkunftsländerleitlinien sind nach der VSA als "Verschlusssachen - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)" eingestuft und unterliegen somit einer Vertraulichkeitspflicht.



Seite 2 von 2

Die Rechtmäßigkeit dieser Einstufung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem rechtskräftigen Urteil vom 22.10.2015 (AZ 5 BV 14.2681) ausdrücklich bestätigt. Er führt dazu Folgendes aus:

"Die HKL sind durch Verwaltungsvorschrift als Verschlussachen mit dem Schutzstatus VS-NfD (nur für den Dienstgebrauch) ausgewiesen.

Diese Einstufung ist nicht zu beanstanden.

Denn die Kenntnis der Inhalte der HKL kann die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes erschweren und die Integrität des Asylverfahrens gefährden, was zu einem erheblichen Nachteil für die Interessen des Bundes und für die in der Folge finanziell belasteten Länder führen würde.

Vor diesem Hintergrund war Ihr Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pierskalla